



Schweizerischer Verband für Pferdesport
Fédération Suisse des Sports Equestres
Federazione Svizzera Sport Equestri
Swiss Equestrian Federation

Papiermühlestrasse 40 H
P.O. Box 726
CH-3000 Bern 22
Tel. +41 (0)31 335 43 43
Fax +41 (0)31 335 43 58
info@fnch.ch, www.fnch.ch

Voltigereglement (VR)



Stand 01.01.2021



Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1	Allgemeines.....	3
1.1	Grundlagen und Anwendungsbereich	3
1.2	Verbindlichkeit und Unterstellung	3
1.3	Technische Reglemente und Weisungen	3
1.4	Veranstaltungen.....	3
1.5	Vorschriften für Veranstaltungen	3
1.6	Veranstaltungstermine	4
1.7	Reglementwidrige Veranstaltungen.....	4
1.8	Prüfungen	4
1.9	Resultate	4
1.10	Klassierung.....	4
1.11	Disqualifikation, Elimination und Aufgabe.....	5
2	Offizielle Funktionen.....	5
2.1	Richter	5
2.2	Jury.....	5
2.3	Jurypräsident	5
2.4	Kompetenzen der Jury	5
3	Ausschreibungen für Veranstaltungen	5
3.1	Inhalt der Ausschreibungen	5
3.2	Genehmigung der Ausschreibungen	6
3.3	Einreichen der Ausschreibungen	6
4	Nennungen.....	6
4.1	Verantwortung	6
4.2	Form der Nennungen.....	6
4.3	Nennschluss	6
4.4	Max. Anzahl Nennungen bzw. Starts	6
4.5	Abmeldung.....	7
4.6	Ummeldungen	7
4.7	Nenngeld, Veranstaltungsgebühren und Durchführungsrechte	7
5	Organisation der Veranstaltung.....	7
5.1	Organisationskomitee	7
5.2	Aufgaben und Kompetenzen des Organisationskomitees	8
5.3	Dienste	8
5.4	Verfassungsprüfung und Veterinärkontrollen	8
6	Pferde	8
6.1	Begriffe	8
6.2	Impfungen.....	8
6.3	Ausrüstung.....	9
7	Konkurrenten	11
7.1	Leistungsklassen	11
7.2	Lizenzen Voltige.....	13
7.3	Jahresliste.....	13
7.4	Anzug	13
8	Einsprachen und Proteste.....	14
9	Schlussbestimmungen.....	14
9.1	Inkrafttreten.....	14
9.2	Veröffentlichungen	14



1 Allgemeines

1.1 Grundlagen und Anwendungsbereich

¹ Grundlagen für das Voltigereglement (VR), technisches Reglement des Schweizerischen Voltige-Verbandes (SVV) bilden:

- a) die Statuten SVV
- b) das Voltigereglement Weisungen SVV
- c) das Voltigereglement Schweizermeisterschaft SVV

1.2 Verbindlichkeit und Unterstellung

¹ Alle Personen oder Gruppen von Personen, Vereine oder Verbände, die dem SVV angeschlossen sind, unterstehen dem Generalreglement (GR) des Schweizerischen Verbandes für Pferdesport (SVPS).

² Wo in diesem Reglement nichts ausdrücklich definiert oder nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist, gilt das GR.

1.3 Technische Reglemente und Weisungen

¹ Für die Erstellung, Erhaltung und Anpassung aller Reglemente und Weisungen ist eine Reglementscommission (REGLKO) verantwortlich.

1.4 Veranstaltungen

¹ Voltigeturniere unterliegen der Aufsicht des SVV.

² Voltigeturniere sind Veranstaltungen des SVV mit offiziellen und/oder freien Prüfungen. Die Dauer der Turniere ist freigestellt. Voltigeturniere werden als Wettkämpfe für Gruppen-, Einzel- und Pas-de-Deux-Voltigieren ausgeschrieben.

³ Werden zusätzlich zu Meisterschaften am gleichen Ort Rahmenbewerbe durchgeführt, so gilt der Rahmenbewerb im Sinne von Art.1.4 nicht als eigenständige Veranstaltung

1.5 Vorschriften für Veranstaltungen

¹ Bei Prüfungen für Gruppen der Kategorie mit Galoppküren müssen Pflicht und Kür getrennt gezeigt werden. Die Startreihenfolge für die Kürvorführung bleibt gleich wie bei der Pflicht. Ausnahmen können vom Jurypräsidenten bewilligt werden. Die Startreihenfolge muss vor der Veröffentlichung vom Jurypräsidenten bewilligt werden.

² Der Wettkampfplatz muss mindestens einen Durchmesser von 16m aufweisen, um die vorgeschriebene Zirkelgrösse von mindestens 13m Durchmesser mit dem notwendigen Sicherheitsabstand zur äusseren Begrenzung zu gewährleisten. Die Höhe der Reithalle sollte mindestens fünf Meter betragen. Niedrigere Hallen müssen mit Höhenangabe in der Ausschreibung deklariert werden.

³ Die Zuschauer müssen mindestens 9,5m von der Zirkelmitte entfernt platziert werden. Die Richtertische müssen fürs Publikum ersichtlich von den Zuschauerplätzen abgetrennt werden.

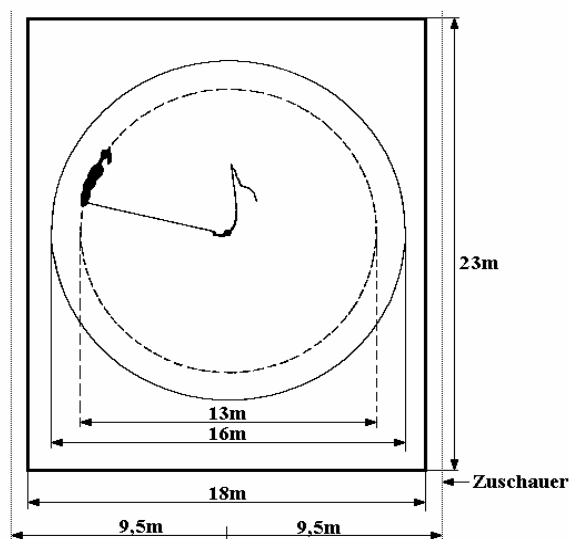
⁴ Die Richtertische müssen mindestens 8m von der Zirkelmitte aus aufgestellt werden. Empfohlen wird ein Abstand von über 10m.

⁵ Der Wettkampfbereich muss einen geeigneten, weichen Boden aufweisen.

⁶ Ein geeigneter Vorbereitungsplatz muss zur Verfügung stehen. Bei schlechtem Wetter und ungedecktem Vorbereitungsplatz kann die Jury die Vorbereitung auf den Wettkampfbereich verlegen. Es wird wie im Wettkampf eingelaufen, gegrüsst und nach der Trabrunde während 3 Minuten frei voltigiert. Nach dem Glockenzeichen muss innerhalb 1 Minute mit der Vorführung begonnen werden.



Wettkampfbereich



1.6 Veranstaltungstermine

¹ Alle nationalen und internationalen in der Schweiz stattfindenden Veranstaltungen sind dem Vorstand SVV bis spätestens zum 15.09. des Vorjahres schriftlich zu melden.

1.7 Reglementwidrige Veranstaltungen

¹ Voltigeturniere, die keine Genehmigung des SVV haben, gelten als reglementswidrige Veranstaltungen.

1.8 Prüfungen

¹ Die Prüfungen werden gemäss den VR Weisungen durchgeführt.

² Es können alle Leistungsklassen als offizielle oder freie Prüfungen ausgeschrieben werden.

³ Die Startfolge muss den Teilnehmern und der Jury mit der Zeiteinteilung spätestens acht Tage vor Beginn des Wettkampfes bekannt gegeben werden. Die in der Zeiteinteilung angegebenen Startzeiten sind verbindlich. Die Tageseinteilung der Leistungsklassen laut Ausschreibung sind ebenfalls verbindlich.

⁴ Mit Ausnahme von Meisterschaften können Prüfungen bei mehr als 12 startenden Gruppen nach Leistung, oder bei mehr als 20 startenden Einzelvoltigierern nach Leistung oder Geschlecht geteilt werden.

1.9 Resultate

¹ Die Ergebnismeldung hat bis 3 Tage nach dem Wettkampf an den SVV und den SVPS zu erfolgen. Die Meldung an den SVV enthält: Kopie der Richterbogen und Rangliste.

1.10 Klassierung

¹ Es werden alle gestarteten Teilnehmer auf der Rangliste aufgeführt.

² Hors-concours-Starts werden nicht rangiert, aber in der Rangliste mit 'Hors concours' ohne Note eingetragen und am Ende der Rangliste aufgeführt.

³ 'Hors concours' Starts haben keinen Einfluss auf Hochstufung und Rückstufung

⁴ Bei Endnotengleichheit entscheidet die höhere Pflichtnote.

⁵ Die Teilnahme an der Rangverkündigung in einem einheitlichen Tenue ist für alle Teilnehmer Pflicht. (Ausnahmen müssen vom Jurypräsidenten genehmigt werden. Die Teilnehmer haben den Veranstalter vor der Rangverkündigung bei einer Genehmigung des Jurypräsidenten zu informieren)



1.11 Disqualifikation, Elimination und Aufgabe

¹ Disqualifikation führt zu keiner Rangierung, wird aber auf der Rangliste und auf der Jahresliste mit dem entsprechenden Vermerk eingetragen. Der Voltigierer und/oder der Longenführer und/oder sein(e) Pferd(e) sind vom ganzen Turnier ausgeschlossen. Disqualifikationen können auch rückwirkend ausgesprochen werden.

² Elimination führt zu keiner Rangierung, wird aber auf der Rangliste und auf der Jahresliste mit entsprechendem Vermerk eingetragen. Der Voltigierer kann in der betroffenen Prüfung nicht weiter teilnehmen.

³ Bei Aufgabe durch die Teilnehmer wird das gewertet, was bisher gezeigt wurde. Die Teilnehmer sind für die weiteren Teilprüfungen startberechtigt.

2 Offizielle Funktionen

2.1 Richter

¹ Die Anerkennung als Voltigerichter erteilt der SVV nach bestandener Richterprüfung gemäss den Weisungen SVV.

² Die Richter haben nur das zu beurteilen, was ihnen vorgeführt wird.

³ Es können ausländische Richter eingesetzt werden. Der Jurypräsident ist verantwortlich für die reglementarischen Kenntnisse des ausländischen Richters.

⁴ Richter müssen mindestens alle 2 Jahre eine nationale (vom SVV bewilligte) Richtertagung besucht haben, damit ihre Anerkennung weiterhin Gültigkeit hat.

⁵ Ein eingesetzter Richter oder Richterkandidat muss mindestens 18 Jahre alt sein.

2.2 Jury

¹ Der Richter A der jeweiligen Prüfung ist für den Veranstalter Ansprechpartner für Belange des Richtens. Für Belange des Wettkampfablaufs ist der Jurypräsident zuständig.

² Für jede Prüfung sind mindestens drei Richter oder zwei Richter und ein Richterkandidat nach bestandener theoretischer Prüfung einzusetzen, welche während der ganzen Prüfung nicht ausgewechselt werden dürfen.

³ Der Richtereinsatz darf 8 Stunden am Tag nicht überschreiten. Ausnahmen müssen vorgängig mit den Richtern geregelt werden

⁴ Für alle Prüfungen ist das getrennte Richtverfahren vorgeschrieben. Die Richter werden an verschiedenen Seiten des Zirkels platziert.

2.3 Jurypräsident

¹ Der Jurypräsident muss ein anerkannter Richter SVV sein.

² Ein eingesetzter Jurypräsident muss mindestens 25 Jahre alt sein.

³ Der Jurypräsident wird vom Veranstalter bestimmt.

⁴ Der Veranstalter ist in Zusammenarbeit mit dem Jurypräsidenten für den ordnungsgemässen Ablauf des Wettkampfes verantwortlich.

2.4 Kompetenzen der Jury

¹ Der Richter bei A hat das Recht, eine ungenügende Vorführung zu unterbrechen und in Absprache mit dem Richterghremium die Konkurrenten zu disqualifizieren.

3 Ausschreibungen für Veranstaltungen

3.1 Inhalt der Ausschreibungen

¹ Bei der Ausschreibung von offiziellen Prüfungen gilt die Einteilung in Leistungsklassen. Bei der Ausschreibung von freien Prüfungen müssen Anforderungen und Inhalt der Wettkämpfe klar ersichtlich sein.



² Die offiziellen Prüfungen müssen laut Reglement SVV durchgeführt werden. Beschränkungen betreffend Teilnehmerzahl sind möglich.

³ Die Form der Ausschreibung ergibt sich aus der Software des SVPS. Diese Form ist einzuhalten.

3.2 Genehmigung der Ausschreibungen

¹ Die Ausschreibung muss vom Jurypräsidenten genehmigt und vom SVPS freigegeben sein.

3.3 Einreichen der Ausschreibungen

¹ Der Veranstalter ist verantwortlich, dass die genehmigte Ausschreibung vor Nennschluss im offiziellen Informationsorgan publiziert wird.

4 Nennungen

4.1 Verantwortung

¹ Verantwortlich für die Nennungen ist diejenige Person, die als Nennende aufgeführt ist.

4.2 Form der Nennungen

¹ Die Nennung erfolgt über das Online-Nennportal des SVPS.

² Für die Kategorien, bei welchen 4 bis 8 Voltigierer (plus Ersatz) erlaubt sind, muss aus der Nennung hervorgehen aus wie vielen Voltigierern (mit oder ohne Ersatz) die Gruppe besteht.

4.3 Nennschluss

¹ Für jede Veranstaltung muss vom Veranstalter ein Nennungsschluss von max. 25 Tagen vor Veranstaltungsbeginn festgelegt werden.

² Im Voltigieren sind Nachnennungen und Mutationen nach Nennschluss im Online Nennsystem nicht möglich. Es steht dem Veranstalter frei beim SVPS einmalig die Verlängerung des Nennschlusses zu verlangen. Wenn ein Veranstalter dies beantragt, sind Nennungen bis zum neuen Nennschluss wieder möglich.

4.4 Max. Anzahl Nennungen bzw. Starts

¹ Voltigierer dürfen, sofern sie den altersmässigen Bedingungen entsprechen, pro Veranstaltung nur einmal in einem Gruppenwettkampf, nur einmal in einem Einzelwettkampf und nur einmal in einem Pas-de-Deux Wettkampf starten.

² Ein 'Hors concours' eingesetzter Gruppenvoltigierer darf an der gleichen Veranstaltung nicht in einer anderen Gruppe eingesetzt werden. Ein 'Hors concours' startender Einzelvoltigierer darf an der gleichen Veranstaltung keinen weiteren Einzeleinsatz bestreiten. Ein "Hors concours" startender Pas-de-Deux Voltigierer darf an der gleichen Veranstaltung keinen weiteren Pas-de-Deux Einsatz bestreiten.

³ Ein Gruppenvoltigierer darf an der gleichen Veranstaltung einmal in der offiziellen Kategorie und in der freien Prüfung als Gruppenvoltigierer eingesetzt werden. Ein Einzelvoltigierer darf an der gleichen Veranstaltung einmal in der offiziellen Kategorie und in der freien Prüfung als Einzelvoltigierer eingesetzt werden. Ein Pas-de-Deux-Voltigierer darf an der gleichen Veranstaltung einmal in der offiziellen Kategorie und in der freien Prüfung als Pas-de-Deux-Voltigierer eingesetzt werden. Die Anzahl Einsätze der Voltigierer bei freien Prüfungen ist unbeschränkt.

⁴ Es ist nicht erlaubt, dass der Longenführer während eines Gruppenwettkampfes mitvoltigiert.

⁵ Als Start im Sinne von GR Art. 4.4. gilt das Erreichen von 12 Einsatzpunkten pro Pferd. (das heisst: Ein Pferd darf pro Tag für max. 24 Punkte und pro Wochenende für max. 36 Punkte eingesetzt werden)

Nachfolgend stehen die Werte der einzelnen Teilprüfungen in Einsatzpunkten:

- Gruppenpflicht = 6 Punkte
- Gruppenkür = 12 Punkte
- Gruppenkür im Schritt = 0 Punkte
- Je Einzelpflicht (ausgenommen BJ Einzel) = 1 Punkt



Je Einzelpflicht BJ = 0.5 Punkte

- Je Einzelkür = 2 Punkte
- Je Techniktest = 2 Punkte
- Je PdD Pflicht = 2 Punkte
- Je PdD Kür = 4 Punkte

Zur Errechnung der Einsatzpunkte eines Pferdes werden diese addiert. Dabei ist unerheblich, ob der Einsatz regulär oder Hors concours erfolgt.

Ein Pferd darf für maximal 2 Gruppenbewerbe pro Tag eingesetzt werden.

Die Summe pro Einlauf darf 12 Einsatzpunkte nicht überschreiten.

Bei freien Prüfungen, wo die Einsatzpunkte sich nicht aus den oben erwähnten Punkten errechnen lassen, legt der Jurypräsident für die jeweilige Prüfung die Einsatzpunkte fest. Diese müssen bei der Ausschreibung ersichtlich sein.

Beispiel Punkteberechnung:

Samstag: 1 Gruppe mit Schrittkür: 6 Pkt. / 2 PDD mit Galoppkür: je 6 Pkte. (können zusammen oder getrennt einlaufen) / Total Sa: 18 Pkte.

Sonntag: 1 Gruppe mit Galoppkür: 18 Pkte. / Total So: 18 Pkte.

Total Wochenende: 36 Pkte.

⁶ Für Gruppen mit Galoppkür können maximal 6 Voltigierer und 4 Ersatzvoltigierer genannt werden. Für alle Kategorien mit Schrittkür können maximal 8 Voltigierer und 4 Ersatzvoltigierer genannt werden.

⁷ Pro genannte Gruppe, genanntem Einzelvoltigierer bzw. Pas-de-Deux Voltigierer kann eine beliebige Anzahl Ersatzpferde genannt werden. Pro Pferd, bzw. Ersatzpferd kann ein Longenführer und ein Ersatzlongenführer genannt werden.

4.5 Abmeldung

¹ Sofern nichts anderes festgelegt wird, ist der Meldeschluss spätestens eine Stunde vor Beginn der Prüfung, jedoch nach einer evtl. Verfassungsprüfung.

² Wenn bis zu diesem Zeitpunkt in der Meldestelle keine Änderungen erfolgen (auch durch Vertreter oder telefonisch möglich), ist die Startreihenfolge gemäss Nennung verbindlich. Bei Zuwiderhandeln erlischt die Startberechtigung.

³ Die Telefonnummer einer Kontaktperson muss in der Ausschreibung, im Zeitplan oder Programm angegeben werden.

4.6 Ummeldungen

¹ Bis zum Meldeschluss können in den Gruppen- und Pas-de-Deux-Bewerben Änderungen innerhalb der folgenden Leitungsklassen gemeldet werden: zwischen S und SJ, zwischen M und MJ, zwischen B und BJ

² Ummeldungen vom regulären Start zu einem "Hors-concours"-Start müssen bis Meldeschluss gemeldet werden.

³ Die ganze Prüfung muss mit dem gleichen Pferd und Longenführer absolviert werden. Eine Ausnahme besteht bei Unfall des Longenführers während der Veranstaltung.

4.7 Nenngeld, Veranstaltungsgebühren und Durchführungsrechte

¹ Das Nenngeld wird an der HV SVV unter der Berücksichtigung der Vorgaben des SVPS festgelegt und ist im Entschädigungskonzept ersichtlich.

5 Organisation der Veranstaltung

5.1 Organisationskomitee

¹ Turnierorganisatoren müssen Werbung von Verbands-Sponsoren nach Absprache berücksichtigen.



5.2 Aufgaben und Kompetenzen des Organisationskomitees

¹ Bei jedem Voltigewettkampf sind eine Meldestelle und eine örtlich getrennte Rechenstelle einzurichten.

² Die Meldestelle muss mind. 90 Minuten vor Beginn der Veranstaltung besetzt sein.

³ Zur Rechenstelle haben nur Offizielle und vom Jurypräsidenten autorisierte Personen Zutritt.

⁴ Die Rechenstelle muss für offizielle Prüfungen das vom Verband zur Verfügung gestellte Auswertungsprogramm verwenden

5.3 Dienste

¹ Das OK ist verpflichtet sowohl einen offiziellen Arzt, Rettungsdienst, Samariterverein oder Sanitätsdienst als auch einen offiziellen Tierarzt zu ernennen. Diese haben insbesondere die erforderlichen Vorkehrungen für Notfälle zu treffen. Entweder ein Arzt, ein Rettungsdienst, Samariterverein oder Sanitätsdienst muss auf dem Platz anwesend sein. Ein Notfallarzt (z.B. regionaler Notfallarztendienst) muss auf Abruf zur Verfügung stehen.

² Die Liste der Telefonnummern von Notfallarzt, Tierarzt, Hufschmied, Spital und Rettungsflugwacht muss auf der Meldestelle und auf der Jury ersichtlich sein. Die Erreichbarkeit muss während der ganzen Veranstaltung gewährleistet sein.

5.4 Verfassungsprüfung und Veterinärkontrollen

¹ Verfassungsprüfungen können vom Leitungsteam Voltige (Vorstand SVV) bei allen Wettkämpfen angeordnet werden. Die Kosten übernimmt der SVV. Ein Kontrollrapport muss dem Leitungsteam Voltige (Vorstand SVV) vorgelegt werden.

² Veterinärkontrollen können bei offiziellen Prüfungen vom Leitungsteam Voltige (Vorstand SVV) angeordnet und müssen vom Veranstalter organisiert werden. Der Vorstand SVV informiert bei einer geplanten Kontrolle den Veranstalter und den Jurypräsidenten mindestens 14 Tage vor Turnierbeginn. Die Kosten übernimmt der SVV. Die Veterinärkontrolle kann durch Beobachten des Ablongierzirkels durch den Veterinär erfolgen. Eventuelle Vorkommnisse sind dem Jurypräsidenten unverzüglich zu melden und zuhanden des Leitungsteams Voltige (Vorstand SVV) zu protokollieren.

³ Verfassungsprüfungen und Veterinärkontrollen können auch vom Veranstalter angeordnet werden. In diesem Fall muss dies bei der Ausschreibung ersichtlich sein und die Kosten übernimmt der Veranstalter. Ein Kontrollrapport mit eventuellen Vorkommnissen muss dem Leitungsteam Voltige (Vorstand SVV) vorgelegt werden.

6 Pferde

6.1 Begriffe

¹ Bei offiziellen Voltigewettkämpfen sind fünfjährige und ältere Pferde und Ponys zugelassen. Sie müssen beim SVPS eingetragen sein.

6.2 Impfungen

¹ Die Impfungen müssen gemäss den Weisungen des SVPS vorgenommen werden.

² Kontrollen der Impfungen müssen bei allen Wettkämpfen vorgenommen werden.



6.3 Ausrüstung

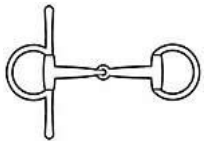
¹ Zur Ausrüstung gehören ein Trensenzaum mit Gebiss oder ein Kappzaum. Gummischeiben oder seitliche Gebissplatten zum Schutz der Mundwinkel sind erlaubt.

² Das Nasenband muss so verschnallt sein, dass mittels eines genormten, vom SVPS freigegebenen Messinstruments ein Abstand von 1.5 cm zwischen Nasenrücken und Nasenband gemessen werden kann. Diese Regel gilt für alle Arten von Nasenbändern und Verschnallungen. Ausgenommen von der Nasenbandregelung ist der Kappzaum. Er ist so anzubringen, dass die Atemwege nicht beeinträchtigt werden.

Erlaubte Trensen:



Gummitrense nicht gebrochen



Olivenkopftrense mit oder ohne Knebel



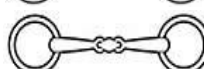
Renntrense



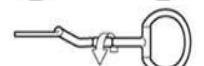
Trense einfach gebrochen



Trense doppelt gebrochen



Trense mit beweglichem Mundstück



Trense mit beweglichem Mittelstück

² Andere Gebisse müssen vom Jurypräsidenten (am Wettkampf) oder vom Vorstand SVV, (Jahresbewilligung) genehmigt werden. Genehmigungen des Vorstandes SVV sind dem Jurypräsidenten vorzulegen.

³ Es muss ein Reithalter oder ein kombiniertes Nasenband vorhanden sein

⁴ Voltigegurt mit zwei Griffen. Er muss gut gepolstert sein, nicht direkt auf dem Widerrist aufliegen und kann mit zwei Fusschlaufen versehen sein. Eine Halteschleife kann zwischen den beiden Griffen angebracht werden



⁵ Die Voltigierdecke darf maximal folgende Masse aufweisen

- 80 cm vom Gurt über den Rücken
- 30 cm vom Gurt über den Hals
- 90 cm von Seite zu Seite (breiteste Stelle) (Toleranz max. 3 cm)
- 3 cm dick
- Max. Länge 110 cm

⁶ Obligatorische Hilfsmittel sind

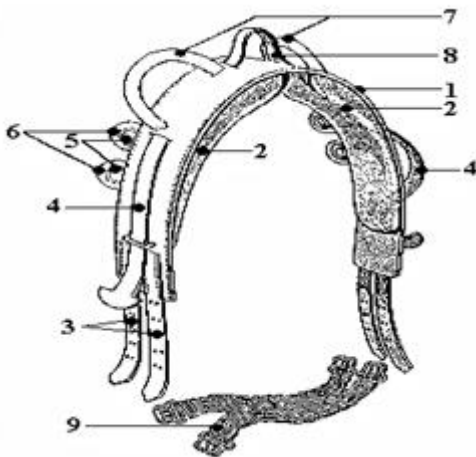
- zwei Ausbindezügel, müssen am Trensenring oder am Kappzaum befestigt werden
- Longe, muss auf direktem Weg von der Hand der Longenführerin oder des Longenführers entweder am Kappzaum, am äusseren Trensenring, am inneren Trensenring oder zusammen mit dem Sperrriemen/Kinnriemen befestigt werden.
- Longierpeitsche

Zusätzlich gestattete Ausrüstung:

- Bandagen und/oder Gamaschen
- Hufglocken
- Fell oder sonstige schonende Unterlagen
- Ohrenschutz

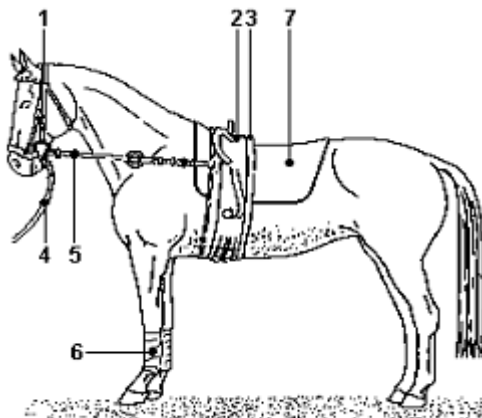
Alle nicht aufgeführten Hilfsmittel sind verboten!

Ausrüstung Voltigiergurt



1. Oberleder
2. Polster
3. Gurtstrippen
4. Fusschlaufen
5. Ringe zum Einschnallen
6. Schutzleder
7. Griffe
8. Halteschlaufe
9. Bauchgurt

Ausrüstung Pferd



1. Trense
2. Gurt
3. Gurt-Unterlage
4. Longe
5. Ausbindezügel
6. Bandagen (fakultativ)



7. Voltigierdecke

7 Konkurrenten

7.1 Leistungsklassen

7.1.1 Gruppen

¹ Leistungsklasse S: S und SJ Gruppen

Diese Gruppen sind in den Prüfungen der Leistungsklassen M, L, A und B nicht startberechtigt. S-Gruppenvoltigierer unterliegen keiner altersmässigen Beschränkung. Die Voltigierer müssen eine Lizenz CVG oder CVE beim SVPS gelöst haben. Wer bis Ende des laufenden Kalenderjahres in der Leistungsklasse S mindestens zweimal an einem CVN die Erhaltensnote oder höher erreicht hat, kann im darauffolgenden Kalenderjahr in dieser Leistungsklasse verbleiben. Auf Antrag zählen auch zwei CVI-Noten. Wer den Durchschnitt von 6.5 oder höher erreicht hat, kann in dieser Leistungsklasse verbleiben.

² Leistungsklasse M: M und MJ Gruppen

Diese Gruppen sind in den Prüfungen der Leistungsklasse S, L, A und B nicht startberechtigt. M-Gruppenvoltigierer unterliegen keiner altersmässigen Beschränkung. Die Voltigierer müssen eine Lizenz CVG oder CVE beim SVPS gelöst haben. Wer bis Ende des laufenden Kalenderjahres in der Leistungsklasse M zweimal an einem CVN die Erhaltensnote oder höher erreicht hat, kann im darauffolgenden Kalenderjahr in dieser Leistungsklasse verbleiben. Wer im laufenden Kalenderjahr in der Leistungsklasse M dreimal an einem CVN mindestens die für die Höherstufung notwendige Gesamtnote erreicht hat, ist für die Leistungsklasse S qualifiziert.

³ Leistungsklasse L: L Gruppen

Diese Gruppen sind in den Prüfungen der Leistungsklassen S, M und B nicht startberechtigt. L-Gruppenvoltigierer unterliegen keiner altersmässigen Beschränkung. Die Voltigierer müssen eine Lizenz CVG oder CVE beim SVPS gelöst haben. Wer bis Ende des laufenden Kalenderjahres in der Leistungsklasse L dreimal an einem CVN mindestens die für die Höherstufung notwendige Gesamtnote erreicht hat, ist für die Leistungsklasse M qualifiziert. Es gibt keine Minimalnote zum Verbleib in dieser Leistungsklasse. Eine freiwillige Rückstufung in die Leistungsklasse A ist ohne Begründung möglich.

⁴ Leistungsklasse A: A Gruppen

Diese Gruppen sind in den Prüfungen der Leistungsklassen S und M nicht startberechtigt. Die Voltigierer müssen eine Lizenz CVG oder CVE beim SVPS gelöst haben. Das Aufsteigen in die Leistungsklasse L erfolgt nach eigenem Ermessen. Es gibt keine Minimalnote zum Verbleib in dieser Leistungsklasse. Eine freiwillige Rückstufung in die Leistungsklasse B ist ohne Begründung möglich, wenn die Gruppe zuvor nicht in der Leistungsklasse L gestartet ist.

⁵ Leistungsklasse B: B und BJ Gruppen

Teilnahmeberechtigt sind Gruppen, die noch nie in Prüfungen einer Leistungsklasse mit Galoppkür gestartet sind. Es ist nicht erlaubt, mehr als einen Voltigierer in dieser Leistungsklasse einzusetzen, der in einer Galoppkür der Leistungsklassen L oder M gestartet ist. Das Aufsteigen in die Leistungsklasse A oder L erfolgt nach eigenem Ermessen. BJ-Gruppenvoltigierer sind im laufenden Kalenderjahr nicht älter als 18 Jahre. Die Voltigierer müssen eine Lizenz CVG oder CVE beim SVPS gelöst haben.

7.1.2 Einzel

¹ Leistungsklasse ST: ST Einzel

Teilnahmeberechtigt sind Einzelvoltigierer. Diese Einzelvoltigierer sind in den Prüfungen der Leistungsklasse M Einzel nicht startberechtigt. Die Voltigierer müssen eine Lizenz CVE beim SVPS gelöst haben. Wer bis Ende des laufenden Kalenderjahres in der Leistungsklasse ST oder S



mindestens zweimal an einem CVN die Erhalttsnote oder höher erreicht hat, kann in dieser Leistungsklasse verbleiben. Auf Antrag zählen auch zwei CVI-Noten

² Leistungsklasse S: S, SJ Einzel

Teilnahmeberechtigt sind Einzelvoltigierer. Diese Einzelvoltigierer sind in den Prüfungen der Leistungsklasse M Einzel nicht startberechtigt. Die Voltigierer müssen eine Lizenz CVE beim SVPS gelöst haben. Wer bis Ende des laufenden Kalenderjahres in der Leistungsklasse ST oder S mindestens zweimal an einem CVN die Erhalttsnote oder höher erreicht hat, kann im darauffolgenden Kalenderjahr in dieser Leistungsklasse verbleiben. Auf Antrag zählen auch zwei CVI-Noten.

³ Leistungsklasse M: M- und MJ-Einzel

Teilnahmeberechtigt sind Einzelvoltigierer. Diese Einzelvoltigierer sind in den Prüfungen der Leistungsklassen ST, S und SJ Einzel nicht startberechtigt. Die Voltigierer müssen eine Lizenz CVE beim SVPS eingelöst haben. Wer während des laufenden Kalenderjahres in der Leistungsklasse M dreimal an einem CVN mindestens die für die Höherstufung notwendige Gesamtnote erreicht hat, ist für die Leistungsklasse S qualifiziert.

⁴ Leistungsklasse BJ: BJ Einzel

Teilnahmeberechtigt sind Einzelvoltigierer. Diese Einzelvoltigierer sind in den Prüfungen der Leistungsklassen ST, S, SJ und M Einzel nicht startberechtigt. BJ Einzelvoltigierer sind im laufenden Kalenderjahr nicht älter als 18 Jahre. Die Voltigierer müssen eine Lizenz CVG oder CVE beim SVPS eingelöst haben. Die Höherstufung in die Leistungsklasse M Einzel erfolgt nach eigenem Ermessen.

7.1.3 Pas-de-Deux (PdD)

¹ Leistungsklasse S : S und SJ Pas-de-Deux (PdD)

Die Voltigierer müssen eine Lizenz CVE beim SVPS gelöst haben. Wer bis Ende des laufenden Kalenderjahres in der Leistungsklasse ST oder S mindestens zweimal an einem CVN die Erhalttsnote oder höher erreicht hat, kann im darauffolgenden Kalenderjahr in dieser Leistungsklasse verbleiben. Auf Antrag zählen auch zwei CVI-Noten.

² Leistungsklasse M: M-Pas-de-Deux (PdD)

Die Voltigierer müssen eine Lizenz CVE beim SVPS gelöst haben. Wer während des laufenden Kalenderjahres in der Leistungsklasse M dreimal an einem CVN mindestens die für die Höherstufung notwendige Gesamtnote erreicht hat, ist für die Leistungsklasse S qualifiziert.

7.1.4 Höherstufung und Rückstufung

¹ Automatische Höherstufung zu Jahresende

Erfüllen Gruppen, Einzel oder Pas de Deux die oben genannten Bedingungen für die Höherstufung, müssen sie im darauffolgenden Kalenderjahr in der nächst höheren Leistungsklasse starten.

² Freiwillige Höherstufung während der Turniersaison

Erfüllen Gruppen, Einzel oder Pas de Deux die oben genannten Bedingungen für die Höherstufung bis Nennschluss, können sie in der nächsthöheren Leistungsklasse nennen.

³ Automatische Rückstufung zu Jahresende

Erfüllen Gruppen, Einzel oder Pas de Deux die oben genannten Bedingungen für den Erhalt nicht, müssen sie im darauffolgenden Kalenderjahr zu Beginn in der nächst tieferen Leistungsklasse starten.

⁴ Freiwillige Rückstufung auf Grund von wesentlichen Änderungen



Eine Gruppe kann in einer tieferen Leistungsklasse starten, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- mindestens die Hälfte der Voltigierer wird ersetzt

oder

- es wird ein Pferd eingesetzt, das noch an keiner offiziellen Voltigeprüfung gestartet ist.

⁵ Hoch- und Rückstufung ohne Bedingungen

Sofern dies in den oben angeführten Definitionen der Leistungsklassen festgelegt ist, kann zwischen bestimmten Leistungsklassen jederzeit frei gewechselt werden.

7.2 Lizenzen Voltige

¹ Alle Voltigierer und Longenführer müssen im Besitz einer gültigen Lizenz SVPS sein und den Beitrag an den SVV bezahlt haben. Zudem muss der Longenführer eine Lizenz VCE beim SVPS eingelöst haben.

² Die Beiträge an den SVV werden an der HV SVV im Entschädigungskonzept festgelegt.

³ Eine Startberechtigungskontrolle kann durchgeführt werden.

⁴ Ausländische Teilnehmer ohne gültige Lizenz SVPS, die an einem nationalen Voltigeturnier starten möchten, müssen von einem Mitglied SVV eingeladen werden und dem SVV gemeldet werden. Der Vorstand SVV bestellt eine Gast-Lizenz für ein nationales Voltigeturnier. Ebenfalls wird eine Nummer (Bei Einzel oder Pas-De-Deux-Paaren) zugeteilt.

7.3 Jahresliste

Der Vorstand SVV ist verantwortlich, dass eine Jahresliste geführt wird. Die Jahresliste muss mindestens beinhalten:

- Endnoten von allen Voltigierern und Voltigegruppen des SVV, die an einem offiziellen CVN gestartet sind. Gruppenname oder Name des Einzelvoltigierers, bzw. der Pas-de-Deux-Voltigierer, Leistungsklasse, Armnummern bei Einzel- und Pas-de-Deux-Voltigierern
- Endnoten der offiziellen CVN
- Alle Voltigierer der Leistungsklasse S können auf Antrag an den Vorstand SVV maximum zwei ihrer internationalen Starts in die Jahresliste eintragen lassen. Angerechnet werden nur CVIJ2* bei Junioren und CVI3* bei Senioren. Bei Gruppen und Junioren-Einzel-Voltigierern wird hierzu das Ergebnis nach der ersten Kür, bestehend aus Pflicht und Kür berücksichtigt.
- Notendurchschnitt der 3 besten Noten der laufenden Saison

7.4 Anzug

¹ Die Kleidung der Voltigierer muss sportgerecht und zweckmässig sein. Sie darf die Sicherheit nicht beeinträchtigen.

² Gruppenvoltigierer tragen deutlich lesbare 10 bis 12 cm grosse Nummern auf dem Rücken, am rechten Bein oder am rechten Arm.

³ Einzel- und Pas-de-Deux Voltigierer müssen die zugewiesene Nummer deutlich lesbar (10 bis 12 cm gross) auf dem Rücken, am rechten Bein oder am rechten Arm tragen. Andernfalls ermahnt der Jurypräsident den Voltigierer und erstattet dem Vorstand SVV Bericht.

⁴ Bei Gruppenwettkämpfen muss die Kleidung des Longenführers auf die Kleidung der Gruppe abgestimmt sein.

⁵ Schmuck, der zu Verletzungen führen kann, darf im Wettkampf nicht getragen werden.

⁶ Accessoires müssen aus weichem, stoffähnlichem Material sein. Sie dürfen die Sicherheit der Voltigierer oder des Pferdes nicht beeinträchtigen (Beispiel eines nicht erlaubten Accessoires ist eine spitze Haar-Applikation aus hartem Material).



⁷ Das Gesicht der Voltigierer muss für den Richter sichtbar sein. Masken und vollständig geschminkte Gesichter sind nicht erlaubt (max. ein Viertel des Gesichts darf bemalt werden).

⁸ Requisiten sind im Wettkampfbereich nicht erlaubt. Als Requisiten gelten alle Teile, die vom Voltigierer oder Longenführer abnehmbar sind.

⁹ Die Kleidung des Longenführers soll ordentlich sein und die Kleidung der/des Voltigierer/s ergänzen.

8 Einsprachen und Proteste

¹Einsprachen und Proteste sind im GR des SVPS geregelt.

²Ausnahme Voltige: Bei offensichtlichen Rechnungsfehlern kann innerhalb von 24 Stunden nach Schluss der Veranstaltung beim Jury-Präsidenten ohne Hinterlegung eines Depots Einsprache gehalten werden.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Ausgabe des Voltigereglements tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

² Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen dem deutschen und dem französischen Text ist der deutsche Text verbindlich.

9.2 Veröffentlichungen

¹ Im offiziellen Informationsorgan des SVV.

² Änderungen der Reglemente und Weisungen werden im offiziellen Informationsorgan des SVV veröffentlicht.